

Vertrag für Leistungen von Geologen und Geologinnen

**Nr. 1006
2009**

Betreffend das Projekt:

erteilt
Name / Adresse:

(Auftraggeberin / Auftraggeber)

der Geologin / dem Geologen / dem Büro
Name / Adresse:

(Beauftragte / Beauftragter)

den in diesem Vertrag näher umschriebenen Auftrag für:

1 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge bei Widersprüchen

- 1 * Die vorliegende Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis Seite 9.

- 2 * Das Angebot der / des Beauftragten mit Leistungsbeschreibung vom:
bereinigt am:

- 3 * Der Aufgabenbeschreibung mit den projektgebundenen Bestimmungen der Auftraggeberin /
des Auftraggebers vom:
bereinigt am:

- 4 * Die Ordnung SIA 106, Ausgabe 2008

- 5 *

- 6 *

- 7 *

Bei Widersprüchen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Für die Bedeutung der verwendeten Begriffe ist die Ordnung SIA 106 (2008) massgebend.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

2 Leistungen der / des Beauftragten und deren Vergütung

2.1 Leistungen

Die vom / von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen und deren Ergebnisse

- * sind im Angebot der / des Beauftragten vom: _____, bereinigt am: _____, festgelegt.
 sind in einer Beilage festgelegt.
 werden wie folgt vereinbart (evtl. zusätzliche Seite einfügen):

2.2 Grundlagen der Honorarberechnung

- * bei Honorierung nach dem Zeitaufwand (Art. 6, LHO 106)

Arbeitsschritt: Generelle Umschreibung der Leistungen:	Stunden- aufwand:	projekt- spezifischer Stunden- ansatz:	Personal- faktor: Qualifikation des ein- gesetzten Personals:	Komplexitäts- faktor:	Honoraranteil des Arbeits- schrittes:
i	t_i	h_i	e_i	k_i	H_i
Grundleistungen:					
Besonders vereinbarte Leistungen:					
Reisezeit:					
Total (exkl. MWST):					
Zuzüglich MWST zum Satz von zurzeit %:					
Total (inkl. MWST):					

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

3 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen

Die Vergütungen erfolgen:

Die Vergütungen erfolgen:	* nach Aufwand Schätzung in CHF	* als Festpreis in CHF * pauschal * global	* in Prozent der Vergütung der Leistungen gemäss oben- stehender Ziff. 2.2
Art der Nebenkosten und Drittleistungen:			
Reisespesen:			
Total (exkl. MWST):			
Zuzüglich MWST zum Satz von zurzeit %:			
Total (inkl. MWST):			

4 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, sind nachstehend bezeichnet:

Generelle Umschreibung der Leistungen:

Generelle Umschreibung der Leistungen:	projekt- spezifischer Stunden- ansatz:	Personal- faktor: Qualifikation des ein- gesetzten Personals:	Komplexitäts- faktor:
i	h_i	e_i	k_i
Reisezeit:			

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Ausführung.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

5 Anpassung der Vergütungen an die Teuerung

Honorare nach dem Zeitaufwand und Globalhonorare werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Vergütungen von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen

- * aufgrund periodischer Rechnungsstellung durch die Beauftragte / den Beauftragten für erbrachte Leistungen und aufgelaufene Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen. Fällige Zahlungen erfolgen innert Tagen nach Rechnungsstellung.
- * gemäss Zahlungsplan in Beilage 5. Die Zahlungen erfolgen auf den vereinbarten Termin.

7 Genauigkeit der Kosteninformationen

- * Die / der Beauftragte hält bei ihren / seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein: %

8 Termine und Fristen

- * Vorgesehene Termine und Fristen:

- * Massgebend ist die Liste der Termine und Fristen in Beilage 1.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

9 Projektorganisation

* Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen):

* Die am Projekt beteiligten Partner und ihre vertraglichen Beziehungen sind in Beilage 2 beschrieben.

10 Datenaustausch und -sicherung

* Datenaustausch und Datensicherung:

* Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage 3 festgehalten.

11 Stellvertretung und Vollmacht

Die / der Beauftragte wird im Rahmen des Auftrages zu folgenden Rechtshandlungen im Namen der Auftraggeberin / des Auftraggebers bevollmächtigt, sofern der Auftraggeberin / dem Auftraggeber dadurch keine erheblichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert

im Einzelfall den Betrag von: CHF (exkl. MWST)

und insgesamt den Betrag von: CHF (exkl. MWST) nicht überschreitet:

* Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten vorzunehmen,
 Leistungen Dritter anzuerkennen und abzunehmen,
 Weisungen an Dritte zu erteilen.

Generell wird die / der Beauftragte bevollmächtigt,

* mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

12 Versicherungen

Die / der Beauftragte ist versichert im Rahmen einer

- * Berufshaftpflichtversicherung.
- Konsortialversicherung.

Deckung für Personen-, Sachschäden, zusammen: CHF _____

Deckung für Schäden an Bauten: CHF _____

Versicherungsgesellschaft: _____

Police Nr.: _____

13 Streiterledigung und anwendbares Recht

13.1 Mediation

- * In einem Streitfall wird vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation durchgeführt.
- * Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:
- * Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt.

13.2 Gerichtsbarkeit

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz / Wohnsitz

- * der / des Beauftragten
 der Auftraggeberin / des Auftraggebers
- * Zuständig ist ein Schiedsgericht nach Richtlinie SIA 150

13.3 Anwendbares Recht

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

14 Besondere Vereinbarungen

Die nachstehenden besonderen Vereinbarungen gehen allfälligen widersprechenden Bestimmungen in dieser Vertragsurkunde und in ihren Beilagen vor.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird _____ -fach ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für die Auftraggeberin / den Auftraggeber:

Für die Beauftragte / den Beauftragten:

Anhang

Datierter und beidseitig unterschriebener Auszug aus der Ordnung SIA 106 (2008) für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen (Art. 1).

Beilagenverzeichnis

Datierte und beidseitig unterschriebene Beilagen*

- | | |
|----|---|
| 1 | * Termine und Fristen |
| 2 | Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen) |
| 3 | Bestimmungen zu Datenaustausch und -sicherung |
| 4 | Personaltabelle mit personenbezogenen Angaben zu Qualifikation, Mitgliedschaften (SIA, CHGEOL, andere Fachvereine) und Einsatz im Projekt |
| 5 | Zahlungsplan |
| 6 | |
| 7 | |
| 8 | |
| 9 | |
| 10 | |

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt.
Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Art. 1	Allgemeine Vertragsbedingungen (Auszug aus Ordnung SIA 106, 2008)	
1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung	.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend: – der abgeschlossene Vertrag – die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird – das schweizerische Recht.	.2 Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.
	1.2 Abschluss des Vertrages	.1 Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen. .2 Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit von Vertragsänderungen werden empfohlen.
1.3 Pflichten des Geologen	.1 Sorgfaltspflicht Der Geologe wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln seines Fachgebiets.	.4 Behördliche Verfügungen Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.
	.2 Treuepflicht Der Geologe nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.	.5 Abmahnungspflicht .51 Der Geologe hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Geologe für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.
	.3 Vertretung des Auftraggebers .31 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Geologen richten sich nach dem Vertrag. .32 Im Zweifelsfall hat der Geologe die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorgehen sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind. .33 Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Geologe den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.	.52 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Geologe, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen. .6 Rechenschaftsablegung Auf Verlangen legt der Geologe jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.
	.34 Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Geologe, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.	.7 Aufbewahrung von Dokumenten Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Geologen. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags aufzubewahren.
1.4 Rechte des Geologen	.1 Urheberrecht Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt beim Geologen. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt. .2 Veröffentlichungen Der Geologe kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden. .3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung Der Geologe ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.	

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

1.5 Pflichten des Auftraggebers	<p>.1 Zahlungsbedingungen Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.</p> <p>.2 Weisungen Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Geologen rechtzeitig schriftlich zu orientieren.</p>	<p>.3 Zahlungen an beigezogene Dritte Der Auftraggeber gibt dem Geologen rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleistete Zahlungen.</p> <p>.4 Schadenverhütung und -minderung Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Geologen unverzüglich schriftlich mit.</p>
1.6 Rechte des Auftraggebers	<p>.1 Weisungen Der Auftraggeber ist gegenüber dem Geologen weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.</p> <p>.2 Zahlungen an beigezogene Dritte Bei Zahlungsschwierigkeiten des Geologen sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Geologen beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Geologen direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.</p>	<p>.3 Kopien von Arbeitsergebnissen Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Geologe verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Geologen die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.</p> <p>.4 Nutzung von Arbeitsergebnissen des Geologen Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Geologen für den vereinbarten Zweck zu verwenden.</p>
1.7 Gesamtleitung	Die Aufgaben des Geologen als Gesamtleiters sind in Art. 3.3 dieser Ordnung umschrieben.	
1.8 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen	Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.	
1.9 Haftung	<p>.1 Haftung des Geologen</p> <p>.11 Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Geologe dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.</p> <p>.12 Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Geologe zu vertreten hat, kann ihm das Nichterreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.</p> <p>.13 Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Geologe nicht.</p> <p>.14 Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selbst beigezogen hat, haftet der Geologe gemäss Art. 101 Obligationenrecht¹.</p> <p>.15 Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Geologen den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Geologe lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.</p>	<p>.2 Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Geologen allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Geologen bleiben vorbehalten.</p> <p>.3 Arbeitsunterbruch</p> <p>.31 Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat der Geologe Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.</p> <p>.32 Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Planungsphase, mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Geologen keinen Schadenersatz.</p> <p>.33 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.</p>
¹Art. 101 OR	<p><i>Haftung für Hilfspersonen</i> ¹ Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer, vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.</p> <p>² Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. ³ Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.</p>	

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

1.10 Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Dritteleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.	
1.11 Verjährung	<p>.1 Generelle Verjährung Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.</p> <p>.2 Bei Werkmängeln</p> <p>.21 Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selbst.</p>	<p>.22 Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrags	<p>.1 Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>.2 Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Geologe berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Geologe keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.</p>	<p>.3 Erfolgt die Kündigung durch den Geologen zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.</p>
1.13 Mediation	Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solcher über das gültige Zustandekommen des Vertrags, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.	
1.14 Gerichtsbarkeit	<p>.1 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.</p>	<p>.2 Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.</p>

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien